

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Schimanek, Mühlberghuber, Lausch  
und weiterer Abgeordneter

### betreffend Ermöglichung der Aufnahme von Menschen ohne volle Handlungsfähigkeit in den öffentlichen Dienst

eingebraucht in der 81. Sitzung des Nationalrates, XXV. GP, am 18. Juni 2015 im  
Zuge der Behandlung der Behandlung von TOP 18, Bericht des  
Volksanwaltschaftsausschusses über den 38. Bericht der Volksanwaltschaft (1.  
Jänner bis 31. Dezember 2014) (III-154/677 d.B.)

Der geltende § 3 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz normiert in Ziffer 2 die „volle  
Handlungsfähigkeit“ einer Person als eine Voraussetzung für die Aufnahme als  
Vertragsbediensteter oder Vertragsbedienstete in den Bundesdienst.

Einzige Ausnahme vom Erfüllungserfordernis dieser Voraussetzung ist derzeit für  
Minderjährige vorgesehen.

Die Anwendung dieser Bestimmung hat dazu geführt, dass eine junge Frau mit einer  
leichten geistigen Einschränkung eine Beschäftigung über eine Leiharbeitsfirma in  
einer Kaserne des Österreichischen Bundesheeres kurzfristig verlor.

Eine Weiterbeschäftigung als Vertragsbedienstete war nicht möglich, da die junge  
Frau, die aufgrund ihrer geistigen Einschränkung einen Sachwalter hat, ex lege die  
für die Aufnahme als Vertragsbedienstete erforderliche Voraussetzung der vollen  
Handlungsfähigkeit nicht erfüllen konnte.


Im gegenständlichen Fall wurde zwar nach Intervention durch die Volksanwaltschaft  
eine „Notlösung“ im Wege eines Sondervertrages gefunden, jedoch wäre eine  
entsprechende gesetzliche Änderung erforderlich, um künftig derartige  
Diskriminierungen von behinderten Menschen gerade durch den Bund als  
Dienstgeber generell hintanzuhalten.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngst erhobenen Forderung der  
Volksanwaltschaft, stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage  
zuzuleiten, die sicherstellt, dass künftig Personen, bei denen die volle  
Handlungsfähigkeit nicht zur Gänze gegeben ist, in den öffentlichen Dienst  
aufgenommen werden können.“



18/16

www.parlament.gv.at